

**Vertrag über die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Kliengasse“, Ortsteil Breitenbach**

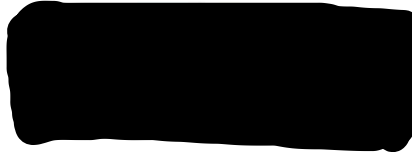
Zwischen der

Stadt Leinefelde-Worbis  
Bahnhofstraße 43  
37327 Leinefelde-Worbis,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Zwingmann

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und



(nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt)

sowie dem

Landkreis Eichsfeld,  
Friedensplatz 8,  
37308 Heiligenstadt

vertreten durch den Landrat

Herrn Dr. Werner Henning

(nachfolgend „Landkreis“ genannt)

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Kliengasse“, Ortsteil Breitenbach.

- (2) Von der Ersatzmaßnahme A 1 betroffen ist auf einer Fläche von 475 m<sup>2</sup> das Flurstück in der Gemarkung Breitenbach, Flur 4, Flurstück 280. Die genaue Lage des Flurstücks ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Von der zweiten Ersatzmaßnahme A 2 betroffen ist auf einer Fläche von 200 m<sup>2</sup> das Flurstück in der Gemarkung Breitenbach, Flur 9, Flurstück 137/8. Die genaue Lage des Flurstücks ist ebenfalls der Anlage 2 zu entnehmen.
- (4) Eigentümer der Flurstücke ist der oben genannte Vorhabenträger, welcher auch die Verfügungsgewalt über die Flurstücke hat.

## **§ 2**

### **Maßnahmenumfang und - ausführung**

- (1) Basis der Ersatzmaßnahmen ist die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Kliengasse“, Ortsteil Breitenbach, welche als Auszug in der Anlage 1 beigefügt ist.
- (2) Die Maßnahme A 1 besteht aus der Pflanzung von 10 Obstbäumen auf dem in § 1 (2) genanntem Flurstück.
- (3) Die Maßnahme A 2 besteht aus der Pflanzung von 4 Obstbäumen auf dem in § 1 (3) genanntem Flurstück (private Grünfläche).
- (4) Bei den zu pflanzenden Obstbäumen muss es sich um regionale, alte Sorten handeln. Es sind hochstämmige Gehölze mit einem Stammumfang von 10-12 cm im Abstand von 8 m zu pflanzen.
- (5) Der Vorhabenträger setzt die Ersatzmaßnahmen bis spätestens 30.04.2024 um. Der Vorhabenträger zeigt die Umsetzung der Maßnahmen unverzüglich dem Landkreis an.

## **§ 3**

### **Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile des Vertrages sind folgende Anlagen:

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| 1. Auszug aus dem Umweltbericht    | Anlage 1 |
| 2. Lage der betroffenen Flurstücke | Anlage 2 |

#### **§ 4**

### **Sicherung und Unterhaltung**

- (1) Im Anschluss an die Fertigstellungsanzeige erfolgt die Abnahme bzw. Überprüfung der Ersatzmaßnahmen durch den Landkreis.
- (2) Der Vorhabenträger übernimmt die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen.

#### **§ 5**

### **Ersatzvornahme/ Vertragsstrafe**

- (1) Kommt der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach § 2, § 4 und § 8 dieses Vertrages nicht nach, kann der Landkreis die Maßnahmen auf Kosten des Vorhabenträger durch eine geeignete Fachfirma seiner Wahl auf in § 1 (2) und (3) genannten Flurstücken ausführen lassen.
- (2) Kommt der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen zur Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 (2) und (3) dieses Vertrages nicht nach, wird durch den Landkreis ein einmaliges Ordnungsgeld in Höhe von 25 % der Herstellungskosten der jeweiligen Maßnahme als Vertragsstrafe erhoben.

#### **§ 6**

### **Vertragsgültigkeit und -dauer**

- (1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung der unter § 1 (1) dieses Vertrages benannten Planung geschlossen und gilt ab dem Tag der Unterzeichnung.
- (2) Der Vertrag kann seitens des Vorhabenträgers nicht gekündigt werden.
- (3) Kommt der Vorhabenträger seinen aus diesem Vertrag erwachsenen Pflichten nicht nach, kann der Landkreis den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen, wobei damit die Zustimmung des Landkreises zu den unter § 1 (1) dieses Vertrages benannten Planungen erlischt, was die Wiederherstellung des alten Zustandes der Eingriffsfläche zur Folge haben kann.
- (4) Der Vertrag erlischt, wenn die Genehmigung nach § 1 (1) nicht zustande kommt oder sich wesentliche Inhalte der Genehmigungsgrundlage in der Form

ändern, dass sich der Umfang der Ersatzmaßnahmen nach §§ 1 (1), 2 (1) dieses Vertrages wesentlich ändern würde. In letzterem Fall ist zumindest ein Änderungsvertrag notwendig.

## **§ 7 Rechtsnachfolge**

- (1) Sollte das Flurstück, auf denen Maßnahmen nach § 2 (2) und (3) dieses Vertrages umzusetzen sind, verkauft werden, so haben wechselnde Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Maßnahmen nach § 2 (2) und (3) dieses Vertrages weiter durchzuführen und das Erreichen des geplanten Entwicklungszieles abzusichern.  
Sie haben Ersatzvornahme und andere Maßnahmen des Verwaltungszwangs zu dulden.
- (2) Alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten gelten für etwaige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien.

## **§ 8 Kostenregelung**

Der Vorhabenträger trägt alle Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte sich die Umsetzung der Maßnahmen aus § 2 (2) und (3) dieses Vertrages in einigen Teilen aus Gründen, die nicht der Vorhabenträger zu verantworten hat, als nicht durchführbar herausstellen, so zeigt der Vorhabenträger dem Landkreis vergleichbare bzw. gleichwertige Alternativen auf, die dann gemäß § 9 (1) dieses Vertrages in diesen Vertrag eingebunden werden.

- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Leinefelde-Worbis, ..... 01. FEB. 2023

Stadt Leinefelde-Worbis  
Der Bürgermeister

  
.....  
Christian Zwingmann

Heilbad Heiligenstadt, ..... 10.05.23

Landkreis Eichsfeld  
Untere Naturschutzbehörde

  
.....  
i. A. Wolfgang Hübenthal

Leinefelde-Worbis, ..... 12.02.2023

  
.....  
Vorhabenträger

7. Anhang: Eingriffs- Ausgleichbilanzierung

Eingriffsfläche	Flächengröße m <sup>2</sup>	Bestand		Planung		Bedeutungs- stufen-differenz Eingriffs-schwere	Flächenaqui- valent Wertverlust
		Biotoptyp	Bedeu- tungsstufe	Biotoptyp (Ausprägung)	Bedeu- tungsstufe		
A	B	C	D	E	F	G=F-D	H=B*G
Eingriffsfläche E1	170,00	vorh. Straßenrandbereich	0	vorh. Straßenrandbereich	0	0,00	0,00
Eingriffsfläche E2	280,00	vorh. Straße	0	vorh. Straße	0	0,00	0,00
Eingriffsfläche E3	211,00	vorh. Hecke abzügl. 3 Öffnungen (24 m <sup>2</sup> )	0	vorh. Hecke abzügl. 3 Öffnungen (24 m <sup>2</sup> )	0	0,00	0,00
Eingriffsfläche E4	1.815,00	intensiv genutzte Grünfläche	20	private Grünfläche	20	0,00	0,00
Eingriffsfläche E5	1.349,40	intensiv genutzte Grünfläche	20	Wohnbaufläche bebaut (GRZ 0,4+ Überschreitung)	0	-20,00	-26.988,00
Eingriffsfläche E6	899,60	intensiv genutzte Grünfläche	20	Wohnbaufläche unbebaut,	20	0,00	0,00
	4.725,00						-26.988,00

16 Obstbäume sind auszugleichen, Ausgleichsfaktor 1,5 = 24 Obstbäume

24 Obstbäume (pro Baum 30 m<sup>2</sup>) = 720 m<sup>2</sup>

Ausgleich	720,00	Acker	20	24 Obstbäume	35	15,00	10.800,00
-----------	--------	-------	----	--------------	----	-------	-----------

26.988,00

10.800,00

37.788,00

entspricht 12.596 WE je Baugrundstück

Baugrundstück 3:

12.596

0,40 €

=

5.038,40 €

Zahlung Ökoflächenpool

Es ist also ein Defizit von 12.596 Wertpunkten auszugleichen.

## Anlage 2

Bilanzierung des Ausgleiches:

<b>Ein- griffs- fläche</b>	<b>Flä- chen- größe m<sup>2</sup></b>	<b>Bio- typ</b>	<b>Bedeu- tungsstu- fe</b>	<b>Biotyp (Aus- prä- gung)</b>	<b>Bedeu- tungstufe</b>	<b>Auf- wer- tung</b>	<b>Wert- zu- wachs</b>
Ausgleich A 1	475	Inten- siv ge- nutzte Grün- fläche	20	Streu- obstwie- se 10 Obst- bäume	40	20	9.500
Ausgleich A 2	200	Pri- vate Grün- fläche	20	Pflan- zung 4 Obst- bäume	35	15	3.000

Lage der Ausgleichsmaßnahmen:







**Vertrag über die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Kliengasse“, Ortsteil Breitenbach**

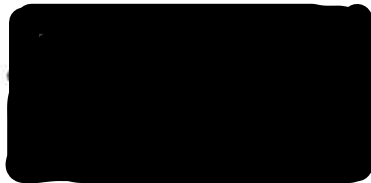
Zwischen der Stadt Leinefelde-Worbis  
Bahnhofstraße 43  
37327 Leinefelde-Worbis,

U

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Zwingmann

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und



(nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt)

sowie



(nachfolgend „Eigentümer“ genannt)

und dem Landkreis Eichsfeld,  
Friedensplatz 8,  
37308 Heiligenstadt

vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Werner Henning

(nachfolgend „Landkreis“ genannt)

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Kliengasse“, Ortsteil Breitenbach.
- (2) Von der Ersatzmaßnahme betroffen ist das Grundstück in der Gemarkung Breitenbach, Flur 10, Flurstück 439/110 mit einer Größe von 2.575 m<sup>2</sup>. Die genaue Lage des Flurstücks ist der Anlage zu entnehmen. (siehe Anlage 1).
- (3) Die Verfügungsgewalt über dieses Flurstück hat der oben genannte Eigentümer (Vater des Vorhabenträgers), welcher die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück duldet.

**§ 2**  
**Maßnahmeumfang und -ausführung**

- (1) Basis der Ersatzmaßnahme ist die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Kliengasse“, Ortsteil Breitenbach, welche als Auszug in der Anlage beigefügt ist.
- (2) Die Maßnahme besteht aus der Pflanzung von 10 Obstbäumen auf dem in § 1 (2) genanntem Flurstück.
- (3) Der Vorhabenträger setzt die Ersatzmaßnahme bis spätestens Ende 2023 um und übernimmt auch die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der Maßnahme. Der Vorhabenträger zeigt die Umsetzung der Maßnahmen unverzüglich dem Landkreis an.

**§ 3**  
**Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile des Vertrages sind folgende Anlagen:

1. Lage des betroffenen Flurstücks **(Anlage 1)**
2. Auszug aus dem Umweltbericht **(Anlage 2)**

#### **§ 4**

#### **Sicherung und Unterhaltung**

- (1) Im Anschluss an die Fertigstellungsanzeige erfolgt die Abnahme bzw. Überprüfung der Ersatzmaßnahme durch den Landkreis.
- (2) Der Vorhabenträger übernimmt die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der Maßnahme, welche der Eigentümer duldet.

#### **§ 5**

#### **Ersatzvornahme/ Vertragsstrafe**

- (1) Kommt der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach § 2, § 4 und § 8 dieses Vertrages nicht nach, kann der Landkreis die Maßnahmen auf Kosten des Vorhabenträger durch eine geeignete Fachfirma seiner Wahl auf in § 1 (2) genanntem Flurstück ausführen lassen.
- (2) Kommt der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen zur Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 (3) dieses Vertrages nicht nach, wird durch den Landkreis ein einmaliges Ordnungsgeld in Höhe von 25 % der Herstellungskosten der jeweiligen Maßnahme erhoben.

#### **§ 6**

#### **Vertragsgültigkeit und -dauer**

- (1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung der unter § 1 (1,2) dieses Vertrages benannten Planungen geschlossen und gilt ab dem Tag der Unterzeichnung.
- (2) Der Vertrag kann seitens der Vorhabenträger und des Eigentümers nicht gekündigt werden.
- (3) Kommt der Vorhabenträger seinen aus diesem Vertrag erwachsenen Pflichten nicht nach, kann der Landkreis den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen, wobei damit die Zustimmung des Landkreises zu den unter § 1 (1,2) dieses Vertrages benannten Planungen erlischt, was die Wiederherstellung des alten Zustandes der Eingriffsfläche zur Folge haben kann.
- (4) Der Vertrag erlischt, wenn die Genehmigung nach (1) nicht zustande kommt oder sich wesentliche Inhalte der Genehmigungsgrundlage in der Form ändern,

dass sich der Umfang der Ersatzmaßnahmen nach §§ 1 (1), 2 (1) dieses Vertrages wesentlich ändern würde. In letzterem Fall ist zumindest ein Änderungsvertrag notwendig.

## **§ 7 Rechtsnachfolge**

- (1) Sollte das Flurstück, auf denen Maßnahmen nach § 2 (1) und (2) dieses Vertrages umzusetzen sind, verkauft werden, so haben wechselnde Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Maßnahmen nach § 2 (3) dieses Vertrages weiter durchzuführen und das Erreichen des geplanten Entwicklungszieles zu sichern. Sie haben Ersatzvornahme und andere Maßnahmen des Verwaltungszwangs zu dulden.
- (2) Alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten gelten für etwaige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien.

## **§ 8 Kostenregelung**

Der Vorhabenträger trägt alle Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte sich die Umsetzung der Maßnahme aus § 2 (2) dieses Vertrages in einigen Teilen aus Gründen, die nicht der Vorhabenträger zu verantworten hat, als nicht durchführbar herausstellen, so zeigt der Vorhabenträger dem Landkreis vergleichbare bzw. gleichwertige Alternativen auf, die dann gemäß § 9 (1) dieses Vertrages in diesen Vertrag eingebunden werden.

- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

- 6. DEZ. 2022

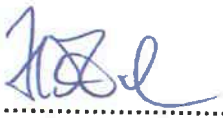
Leinefelde-Worbis, .....

Heilbad Heiligenstadt, 10.05.23 .....

Stadt Leinefelde-Worbis  
Der Bürgermeister


Landkreis Eichsfeld  
Untere Naturschutzbehörde

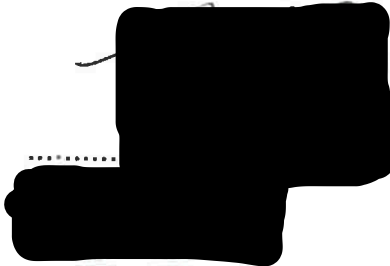
  
.....  
Christian Zwingmann

  
.....  
i. A. Wolfgang Hübenthal

Leinefelde-Worbis, .....

Leinefelde-Worbis, .....

  
.....  
Vorhabenträgerin

  
.....

Leinefelde-Worbis, .....

  
.....  
Eigentümer

Anlage 1



# VERTRAG

**Nr. 702-03-2202011**

Zwischen der Stadt Leinefelde-Worbis  
Bahnhofstraße 43  
37327 Leinefelde-Worbis,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Zwingmann

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und

sowie



(nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt)

und dem Landkreis Eichsfeld,  
Friedensplatz 8,  
37308 Heiligenstadt

vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Werner Henning

(nachfolgend „Landkreis“ genannt)

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Übergabe ökologischer Flächenäquivalente aus dem landkreiseigenen Ökoflächenpool durch den Landkreis an die Stadt zur Kompensation des ermittelten ökologischen Defizites aus der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Kliengasse“, Ortsteil Breitenbach (siehe Anlage 1).

- (2) Der Landkreis übergibt 12.596 Flächenäquivalente an die Stadt. Die Übergabe der Flächenäquivalente ist durch den Vorhabenträger an den Landkreis zu vergüten. Die Vergütung beträgt 0,40 € je Flächenäquivalent. Die Gesamtvergütung beträgt somit 5.038,40 €.

## **§ 2**

### **Zahlungsmodalitäten**

- (1) Der Vorhabenträger zahlt den Betrag von **5.038,40 €** spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten der unter § 1 Abs. 1 genannten Satzung unter dem **Verwendungszweck 70520/70NLS/05122022** auf das Konto des Landkreises Eichsfeld, IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31, BIC: HELADEF1EIC ein.

## **§ 3**

### **Vertragsgültigkeit und -dauer**

- (1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung der unter § 1 (1) dieses Vertrages benannten Planungen geschlossen und gilt ab dem Tag der Unterzeichnung.
- (2) Der Vertrag kann seitens der Stadt und des Vorhabenträgers nicht gekündigt werden. Kommt der Vorhabenträger seinen aus diesem Vertrag erwachsenen Pflichten nicht nach, kann der Landkreis den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen, wobei damit die Zustimmung des Landkreises zu den unter § 1 Abs. 1 dieses Vertrages benannten Planungen erlischt.
- (3) Der Vertrag erlischt, wenn die Genehmigung nach § 1 Abs. 1 nicht zustande kommt.

## **§ 4**

### **Rechtsnachfolge**

- (1) Alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten gelten für etwaige Rechtsnachfolger aller Vertragsparteien.

## **§ 5**

### **Vollstreckungsunterwerfung**



- (1) Der Vorhabenträger unterwirft sich wegen der in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtung zur Vergütung der Flächenäquivalente gegenüber dem Landkreis der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 ThürVwVfG.

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.  
Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Leinefelde-Worbis, ..... - 6. DEZ. 2022

Stadt Leinefelde-Worbis  
Der Bürgermeister

.....  
Christian Zwingmann

Heilbad Heiligenstadt, ..... 10.05.23

Landkreis Eichsfeld  
Untere Naturschutzbehörde

.....  
i. A. Wolfgang Hübenthal

Leinefelde-Worbis, ..... 18.04.2023

.....  
Vorhabenträgerin

Leinefelde-Worbis, ..... 18.04.2023

.....  
Vorhabenträger

## 7. Anhang: Eingriffs- Ausgleichbilanzierung

Eingriffsfläche	Flächengröße m <sup>2</sup>	Bestand		Planung		Bedeutungs- stufen-differenz	Flächenäqui- valent
		Biotoptyp	Bedeutungsstufe	Biotoptyp (Ausprägung)	Bedeutungsstufe		
A	B	C	D	E	F	G=F-D	H=B*G
Eingriffsfläche E1	170,00	vorh. Straßenrandbereich	0	vorh. Straßenrandbereich	0	0,00	0,00
Eingriffsfläche E2	280,00	vorh. Straße	0	vorh. Straße	0	0,00	0,00
Eingriffsfläche E3	211,00	vorh. Hecke abzügl. 3 Öffnungen (24 m <sup>2</sup> )	0	vorh. Hecke abzügl. 3 Öffnungen (24 m <sup>2</sup> )	0	0,00	0,00
Eingriffsfläche E4	1.815,00	intensiv genutzte Grünfläche	20	private Grünfläche	20	0,00	0,00
Eingriffsfläche E5	1.349,40	intensiv genutzte Grünfläche	20	Wohnbaufläche bebaut (GRZ 0,4+ Überschreitung)	0	-20,00	-26.988,00
Eingriffsfläche E6	899,60	intensiv genutzte Grünfläche	20	Wohnbaufläche unbebaut,	20	0,00	0,00
	<b>4.725,00</b>						<b>-26.988,00</b>

16 Obstbäume sind auszugleichen, Ausgleichsfaktor 1,5 = 24 Obstbäume

24 Obstbäume (pro Baum 30 m<sup>2</sup>) = 720 m<sup>2</sup>

Ausgleich	720,00	Acker	20	24 Obstbäume	35	15,00	10.800,00
-----------	--------	-------	----	--------------	----	-------	-----------

26.988,00

10.800,00

37.788,00

entspricht 12.596 WE je Baugrundstück

Baugrundstück 2:

12.596

0,40 €

=

**5.038,40 €**

Zahlung Ökoflächenpool